

Abstimmung vom 17.2.1924

## Die Arbeiterbewegung verteidigt erfolgreich die 48-Stunden-Woche

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend Abänderung  
von Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 /  
27. Juni 1919**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Die Arbeiterbewegung verteidigt erfolgreich die 48-Stunden-Woche. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 149–150.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Nachdem das Fabrikgesetz von 1877 eine maximale Tagesarbeitszeit von 11 Stunden festlegt (vgl. Vorlage 17), reduziert der Bund die maximal zulässige Arbeitszeit in den Fabriken in zwei Schritten weiter. Das Parlament beschliesst 1914 den zehnstündigen Arbeitstag und führt 1919 noch vor dessen Inkrafttreten ohne nennenswerten Widerstand der Arbeitgeber die 48-Stunden-Woche, also den Achtstundentag, ein. Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung in den Nachkriegsjahren fordern Verbände und bürgerliche Politiker jedoch bald, die maximal zulässige Arbeitszeit in den Fabriken wieder zu verlängern, um die Produktionskosten der Unternehmen zu senken und damit ihre Konkurrenzfähigkeit zu steigern.

Schon im bestehenden Gesetz kann die Arbeitswoche fallweise aus zwingenden Gründen bis auf 52 Stunden verlängert werden. Diese Regelung bezeichnet der Bundesrat jedoch als unzureichend, weil zu punktuell und wegen des Bewilligungsverfahrens zu umständlich. Er schlägt deshalb ergänzend einen Automatismus vor, der in Krisenzeiten eine längere maximale Wochenarbeitszeit von 54 Stunden zulässt. Die nach dem zuständigen Bundesrat benannte «Lex Schulthess» wird im Parlament nach heftiger Debatte auf drei Jahre befristet und leicht abgeschwächt von der bürgerlichen Mehrheit durchgesetzt, worauf die Sozialdemokraten und Gewerkschaften das Referendum ergreifen. Sie reichen dieses mit mehr als 200 000 Unterschriften ein.

## GEGENSTAND

Das Volk stimmt darüber ab, ob die Unternehmen die wöchentliche Arbeitszeit von Fabrikarbeitern in Zeiten einer «allgemeinen schweren Wirtschaftskrise» von 48 auf 54 Stunden erhöhen dürfen, bei einer maximalen Arbeitszeit von 10 Stunden pro Tag. Der Bundesrat entscheidet, wann die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die FDP (nach innerparteilichen Konflikten) und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Bern geben zum Gesetz die Japarole aus, ebenso die Arbeitgeberorganisationen inklusive des Schweizerischen Bauernverbands. Die Katholisch-Konservativen sind gespalten: gewerbe- und landwirtschaftsnahe Kreise befürworten die Verlängerung, während die den katholischen Arbeitnehmern nahestehenden christlichsozialen Kräfte mit der SP, den Demokraten, dem Grütliverein und den Gewerkschaften für ein Nein eintreten. Die katholische Presse lässt meist beide Seiten zu Wort kommen.

Es kommt vor der Abstimmung «zu einer heftigen Propagandaschlacht» (Kästli 1995: 115). Die Befürworter vertreten die These, zu kurze Arbeitszeiten seien die Ursache für die mangelnde Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Industrie und somit auch für die Arbeitslosigkeit. Sie sagen im Falle eines Neins die Abwanderung der Industrie an billigere Produktionsstandorte voraus. Andere Länder hätten angesichts der Wirtschaftskrise bereits begonnen, ihre Arbeitszeiten wieder zu verlängern. Sie er-

mahnen die Arbeitnehmer, «dass die Folgen eines ablehnenden Entschoides weniger das leicht bewegliche Kapital, sondern mehr die Arbeiter und Angestellten treffen werden» (TA vom 15.2.1914). Das Opfer eines Verdienstausfalls sei deshalb als Beitrag gegen die Verschärfung der Krise gerechtfertigt, lautet der Tenor der Befürworter. Auch müsse die Schweiz ihren Standortnachteil der Rohstoffknappheit durch besondere Tüchtigkeit und eine bessere Auslastung ihrer industriellen Anlagen und Maschinen wettmachen.

Die Gegner der Vorlage verorten die Ursache der Wirtschaftskrise nicht in der Arbeitszeit. Deren Verlängerung könne somit weder die Krise noch die Arbeitslosigkeit beseitigen. Im Gegenteil erlaube die Verkürzung der Arbeitszeit eine bessere Verteilung der Arbeit auf mehr Köpfe. Der Achtstundentag habe dem Arbeiter ein Familienleben, Bildung, Zeit für Gesundheitspflege und die Erfüllung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten wiedergegeben – Güter, «die ihm der unbeschränkte Kapitalismus und Industrialismus ein Jahrhundert lang entrissen» hätten (TA vom 16.2.1924). Ergänzend weisen sie darauf hin, dass das bestehende Gesetz mit der Arbeitszeitverlängerung auf dem Bewilligungsweg zur Krisenbewältigung genüge. Ein «Schweizerisches bürgerliches Aktionskomitee» gegen die Revision warnt zudem vor einer Gefährdung des Arbeitsfriedens, welche die unentgeltlich zu leistende Mehrarbeit mit sich bringe (TA vom 7.2.1924).

## ERGEBNIS

Das Gesetz wird bei einer Stimmbeteiligung von 77,0% mit einem Jastimmenanteil von 42,4% verworfen. In stark industrialisierten Gebieten der Nord-, Nordwest- und Westschweiz ist die Arbeitszeitverlängerung politisch nicht mehrheitsfähig. Überdurchschnittliche Jastimmenanteile und Jamerheiten resultieren überwiegend in den ländlich-agrarischen Gebieten der Deutschschweiz sowie in der Waadt, in Freiburg und im Wallis.

## QUELLEN

BBI 1922 II 209; BBI 1922 II 769. TA vom 7.2., 12.2., 13.2., 15.2., 16.2.1922. Kästli 1995: 111–115; Hodel 1994: 258–262; Neidhart 1970: 194–198.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).